



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Xcon Udo Nacke e.K.

1. Definitionen und Interpretationen

In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen haben folgende Ausdrücke die hier erläuterten Bedeutungen, sofern der Kontext keine andere Definition verlangt:

„Assoziiertes Unternehmen“ bedeutet in Bezug auf die Firma ein Unternehmen, an dem die Firma eine direkte oder indirekte maßgebliche Beteiligung hält, oder eine Holdinggesellschaft der Firma sowie eine Firma, an der die Holdinggesellschaft eine direkte oder indirekte maßgebliche Beteiligung hält.

'Käufer' bedeutet die Gesellschaft oder Person, von der die Firma eine Warenbestellung annimmt.

'Firma' bedeutet Xcon Udo Nacke e.K.

'Vertrag' bedeutet die Vereinbarung zwischen dem Käufer und der Firma über die Lieferung von Waren, wobei die Vereinbarung diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterworfen ist.

'Lieferung' bedeutet die vom Käufer oder der Firma (falls vom Käufer gefordert) arrangierte Lieferung von Waren an den Käufer oder eine Spedition.

'Insolvenzereignis' bedeutet, in Bezug auf den Käufer, das Eintreten eines der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Gläubiger (oder ein Beauftragter, Verwalter, Zwangsverwalter, Konkursverwalter oder ähnliche Person) ergreift Besitz von einem erheblichen Teil des Geschäfts oder Vermögens des Käufers;
- (b) der Käufer kann seine Schulden nicht begleichen zum Fälligkeitstermin, stellt Zahlungen ein oder droht sie einzustellen in Bezug auf alle oder irgendeine Art von Schulden;
- (c) der Käufer beruft ein Meeting seiner Gläubiger oder schlägt vor oder trifft ein Arrangement oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern, oder eine Abtretung zu Gunsten der Gläubiger, oder legt einen Antrag vor oder beruft ein Meeting mit dem Zweck, einen Beschluss zu prüfen zur Anbahnung eines Konkursbeschlusses gegen den Käufer, oder sonstige Maßnahmen werden ergriffen zu seiner Abwicklung.

'Angebot' bedeutet ein Angebot, das an dem Tag, an dem die Firma die Bestellung erhält, nicht älter als 28 Tage sein darf.

'Steuer' bedeutet jedwede Steuer, Abgabe, Belastung oder Zoll, auferlegt von einer Regierungsinstitution oder –behörde, (einschließlich, ohne Begrenzung, Mehrwertsteuer) auf oder in Bezug auf Waren, die an den Käufer verkauft werden.

2. AUSSCHLUSS DER BEDINGUNGEN DES KÄUFERS

Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss jeglicher Geschäftsbedingungen des Käufers, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem diese Bedingungen in Kraft treten.

3. BESTELLUNGEN UND AUSFÜHRUNG

3.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, müssen Aufträge schriftlich erteilt und per Post, Kurier, Fax oder eMail der Firma zugestellt werden. Bestellungen müssen über ein Mehrfaches der jeweiligen Standardmengen erteilt werden, die die Firma anbietet.

3.2 Die Firma wird alle Anstrengungen unternehmen, um angenommene Aufträge zu erfüllen und den gewünschten oder geschätzten Liefertermin einzuhalten, die Fristenhaltung ist aber für die Erfüllung nicht wesentlich. Wenn die Möglichkeiten der Firma, einen Auftrag zu erfüllen, durch Umstände oder Ereignisse eingeschränkt werden, die außerhalb der Kontrolle der Firma liegen, z.B. Nichtbelieferung durch den Hersteller oder Schaden/Verlust auf dem Transportweg, kann die Firma:

- (a) die Lieferzeit verlängern, ohne etwaige Gebühren wegen spatter Lieferung entrichten zu müssen; oder
- (b) den Auftrag stornieren ohne Haftung wegen Vertragsbruchs.

3.3 Die Firma kann Aufträge annehmen oder ablehnen nach eigenem Ermessen und kann die Auftragsannahme abhängig machen von einer zufrieden stellenden Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers.

3.4 Die Firma kann allen Pflichten und Rechten, die ihr aus dem Vertrag zukommen, mittels eines Assoziierten Unternehmens nachkommen lassen, und jegliches Handeln eines Assoziierten Unternehmens wird zum Zwecke des Vertrages als Handeln der Firma angesehen.

3.5 Die Politik der Firma beinhaltet ständige Verbesserung, und daher können Änderungen der Spezifikationen und Verhaltensdaten der Produkte mit einer Vorankündigung von einem Monat von der Firma durchgeführt werden, ohne dass hieraus eine Haftung gegenüber dem Käufer erwächst.

4. PREIS

4.1 Für Produkte in Rechnung gestellte Preise entsprechen einem Angebot für diese Produkte, sofern eines unterbreitet worden ist. Liegt kein Angebot vor, gilt der Preis, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültiger Standardpreis der Firma ist (unabhängig davon, ob er dem Käufer bekannt gegeben wurde oder nicht, und ohne Berücksichtigung etwaiger im Auftrag aufgeführter Preise). Die Firma wird alle Anstrengungen unternehmen, um den Käufer über Preisänderungen spätestens einen Monat vorher zu informieren, übernimmt aber diesbezüglich keinerlei Haftung.

4.2 Sofern nicht extra erwähnt oder sich aus den anzuwendenden Lieferbedingungen ergebend beinhalten Preise innerhalb eines Angebots oder sonstwo weder Versicherungsprämien noch Kosten für vom Käufer gewünschte Sonderverpackungen noch Steuern.

4.3 Jegliche Angabe von Wiederverkaufspreisen in den Standardpreislisten der Firma oder sonstigen Publikationen bezieht sich auf empfohlene Verkaufspreise, zu deren Einhaltung der Käufer nicht verpflichtet ist.

5. LIEFERUNG UND VERPACKUNG

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung verzollt DDP oder EXW gem. Incoterms 2000.

5.2 Die Waren werden auf Paletten geliefert. Auf Wunsch der Firma hat der Käufer die Paletten in gutem Zustand auf eigene Kosten an die Firma zurückzusenden.

6. ZAHLUNG

6.1 Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht anderweitig vereinbart.

6.2 Alle Zahlungen an die Firma erfolgen ohne Aufrechnung, Abzug oder Gegenforderung.

6.3 Wenn der Käufer die Rechnung nicht zum Fälligkeitstermin in voller Höhe ausgleicht, ist die Firma, zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Paragraph 10 dieser Bedingungen, berechtigt (unbeschadet sonstiger Rechte oder Hilfsmittel, über die sie verfügt):

- (a) weitere Lieferungen aus beliebigen Aufträgen an den Käufer zu stornieren oder aufzuschieben; und
- (b) dem Käufer Zinsen in Rechnung zu stellen auf den überfälligen Betrag in Höhe des Zinssatzes der Zentralbank plus 6 % (unabhängig davon, ob der Zahlungstermin vor oder nach einem etwaigen Urteil oder Schiedsspruch in Bezug auf den überfälligen Betrag liegt); und
- (c) dem Käufer Kosten für das Inkasso in Rechnung zu stellen.

7. REKLAMATIONEN

7.1 Jegliche Reklamationen des Käufers bzgl. während des Transports oder nach der Lieferung verlorener oder beschädigter Ware sind der Firma schriftlich innerhalb von 2 Tagen nach Lieferung zu melden. Beschädigte Waren müssen der Firma verfügbar gestellt werden.

7.2 Alle Garantieansprüche werden gemäß Firmenvorschrift für die Behandlung von Reklamationen bearbeitet.

7.3 Der Käufer wird, ohne Berechnung, schriftlich der Firma alle Garantieansprüche Dritter melden, die sich auf den Zustand der Waren beziehen. Dies erfolgt innerhalb von 2 Tagen ab dem Tag, an dem dem Käufer diese Ansprüche bekannt gemacht werden. Der Käufer wird der Firma ohne Berechnung Informationen und Unterstützung in Bezug auf Bewertung und Lösung der Ansprüche zur Verfügung stellen, soweit den Umständen entsprechend erforderlich. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer nicht autorisiert, im Namen der Firma Garantieansprüche zu behandeln.

7.4 Warenrücksendungen des Käufers an die Firma dürfen nur erfolgen, wenn die Firma der Rücksendung zugestimmt hat, wobei die Rücksendung einer Bearbeitungsgebühr und Frachtkosten unterliegt. Das Risiko verbleibt im Verantwortungsbereich des Käufers..

8. RISIKO UND BESITZÜBERGANG

8.1 Verantwortung und Risiko von Schäden, Verlust oder Wertminderung jeglicher Waren gehen mit Lieferung auf den Käufer über.

8.2 Unabhängig davon, dass die Gefahr an den Käufer übergehen mag, gehen Eigentum und Besitzrecht an den Waren nicht an den Käufer über, so lange diese Waren und alle sonstigen der Firma durch den Käufer geschuldeten Beträge nicht vollständig bezahlt sind.

8.3 Bis Eigentum und Besitzrecht an den Waren an den Käufer übergehen, muss der Käufer folgendermaßen über die Waren verfügen:

- (a) der Käufer wird die Waren als Treuhänder und Makler der Firma zurück halten;
- (b) die Waren sollen gemäß den Empfehlungen der Firma eingelagert werden, getrennt von anderen Waren, die der Käufer bei sich hält, und auf eine Weise, die eine eindeutige Identifikation und Zuordnung zu einzelnen Rechnungen erlaubt. Der Käufer erkennt an, dass, falls er die Waren mit anderen Waren oder Artikeln so vermischt, dass sie nicht mehr eindeutig identifizierbar sind, Käufer und Firma gemeinsame Eigentümer der neuen Ware sind;
- (c) der Käufer darf die Ware weiterverkaufen an Dritte (aber nichts anderes mit ihr machen) und das Besitzrecht an den Dritten übertragen, vorausgesetzt, der Verkauf findet im normalen Rahmen des Geschäfts des Käufers statt und der Käufer verwaltet den Erlös treuhänderisch für die Firma;
- (d) der Käufer darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Firma nicht außerhalb des Landes verkaufen, in dem er ansässig ist;
- (e) der Käufer gewährt der Firma eine unwiderrufliche Erlaubnis für die Firma, jegliche assoziierte Firma, ihren Vertretern und Angestellten, seine Geschäftsräume zu betreten, in denen die Waren der Firma gelagert werden, um sich zu vergewissern, ob Waren der Firma dort gelagert werden, und um sie zu prüfen, zählen und/oder sie zurückzunehmen;

9. GARANTIE UND HAFTUNG

9.1 Vorbehaltlich dieser Bedingungen und insbesondere der Absätze 9.2 und 9.3 garantiert die Firma dem Käufer, dass alle von der Firma gelieferten Faserzementprodukte für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Verkaufsdatum frei von Mängeln sein werden, die auf fehlerhafte Produktionsmaterialien oder Verarbeitung zurückzuführen sind, und allen Spezifikationen entsprechen, die ausdrücklich zwischen Firma und Käufer vereinbart werden.

9.2 Waren, die die Firma dem Käufer verkauft, werden durch eine eingeschränkte Produktgarantie abgedeckt. Der Inhalt dieser Garantie gehört zusätzlich zu diesen Bedingungen.

9.3 Außer für Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß diesem Vertrag und ungeachtet örtlicher verbindlicher Gesetze ist die Firma nicht haftbar bzgl. Vertrag, Verschulden oder sonstwie, bei direkten oder indirekten Schäden oder Verlusten, die durch Vertragsbruch oder Verkauf oder Gebrauch der Waren entstehen.

9.4 Der Käufer ist verpflichtet, einer dritten Partei die Waren zu übergeben mit der entsprechenden eingeschränkten Produktgarantie, Gesundheits- und Sicherheitsinformationen und Einbauanweisungen. Im Falle der Nichterfüllung wird der Käufer die Firma freistellen von jeglichen Ansprüchen eines Dritten, die in Gänze oder in Teilen von der Nichtbereitstellung solcher Materialien herrühren.

10. BEENDIGUNG UND AUSSETZUNG

10.1 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die sie haben mag, gemäß dem Vertrag oder sonstwie, ist die Firma berechtigt, nach eigenem Ermessen und mittels schriftlicher Ankündigung ihrer Absicht gegenüber dem Käufer, den Vertrag oder irgend einen anderen Vertrag mit dem Kunden in Gänze oder in Teilen zu beenden bzw. alle oder eine Verpflichtung aus diesem oder anderen Verträgen zurückzustellen, zu ändern oder auszusetzen bei Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) ein der Firma durch den Käufer geschuldeter Betrag bleibt nach dem Fälligkeitstermin unbezahlt;
- (b) der Käufer weigert sich, die Lieferung von Waren in Übereinstimmung mit dem Vertrag anzunehmen oder abzuholen;
- (c) ein Insolvenzfall tritt auf;
- (d) der Käufer begeht einen Bruch der Verpflichtungen aus einer Vereinbarung oder einem Vertrag mit der Firma; oder
- (e) die Firma hat in gutem Glauben Zweifel hinsichtlich der Solvenz des Käufers.

11. GEISTIGES EIGENTUM

11.1 Der Käufer gestattet der Firma, Rechte des geistigen Eigentums des Käufers zu nutzen, einschließlich Urheberrechten, Patenten, geschützten Formen bzw. Markenzeichen oder Kennmarken, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

11.2 Verkauf an und Kauf von Waren durch den Käufer bedeuten nicht die Übertragung von Lizenzen oder Rechten aus Urheberschutz, Patent, geschütztem Design oder Marke, die sich im Eigentum der Firma oder assoziierter Unternehmen befinden, außer es ist durch anwendbares verbindliches Recht vorgesehen. Der Käufer wird allen angemessenen Anforderungen entsprechen, die die Firma auferlegt hat in Bezug auf den autorisierten Gebrauch durch den Käufer von geistigem Eigentum der Firma oder assoziierter Unternehmen mit Bezug auf die Waren.

11.3 Beim Vermarkten von Produkten der Firma darf der Käufer keine unrichtigen Angaben über Xcon Waren machen. Insofern hat der Käufer offizielles Informationsmaterial und technische Anleitungen der Firma als Referenz für eigenes Vermarktungsmaterial zu nutzen. Der Käufer ist gänzlich haftbar, wenn er falsche Angaben zu den von der Firma gelieferten Waren macht.

12. SONSTIGES

12.1 Beide Parteien bestätigen und erkennen an, dass:

- a) der Vertrag die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens darstellt, mit Ausnahme jeglicher gesetzlich geltender, eventuell vertraglich ausgeschlossener Bedingungen, und tritt an Stelle vorhergehender schriftlicher oder mündlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien, die in dem Vertrag behandelt werden; und
- (b) der Käufer nicht zum Vertragsabschluss durch eine im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführte Erklärung, Zusicherung oder Verpflichtung verleitet wurde.

12.2 In keinem Fall berechtigen diese Bedingungen den Käufer zu einer Vorzugsbehandlung bei der Lieferung von Waren gegenüber weiteren Distributoren, Vertretern und Kunden der Firma.

12.3 Die Firma ist berechtigt, gegen jeglichen Betrag, den sie dem Käufer schuldet, Beträge aufzurechnen, die sie dem Käufer schuldet aus diesem Vertrag oder aus sonstigen Konten.

12.4 Etwaige Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien vereinbart werden.

12.5 Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, soll jede Bestimmung dieser Bedingungen unabhängig von jeder sonstigen Bestimmung sein. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages in Gänze oder zum Teil unwirksam oder uneinklagbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

12.6 Der Käufer darf die Ausführung eines Vertrages weder übertragen noch abtreten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma.

12.7 Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Rheda-Wiedenbrück. Dieser Absatz 12.7 schränkt nicht das Recht der Firma ein, gerichtlich gegen den Käufer an jedem anderen Gericht mit zuständiger Gerichtsbarkeit vorzugehen, noch schließt das gerichtliche Vorgehen an einem oder mehreren anderen Gerichtsständen aus, rechtliche Schritte an einem anderen Gerichtsstand vorzunehmen, ob gleichzeitig oder nicht, soweit es das Recht des jeweiligen Gerichtsstandes es zulässt.

Xcon Udo Nacke e.K.
Auf dem Pulverkamp 39
D-33378 Rheda-Wiedenbrück
Deutschland